

KODIFIKATORISCHE PROBLEME DER GELDSTRAFE

DR. KÁLMÁN GYÖRGYI
Oberassistent

DR. KÁROLY BÁRD
Assistent

1, Die Anwendung der Geldstrafe in der Praxis

Das bedeutende Vordringen der Geldstrafe in der Strafanwendungspraxis der ungarischen Gerichte gehört mit zu den wichtigsten kriminalpolitischen Ereignissen der vergangenen Jahre. In der Nachkriegszeit wurde viele Jahre hindurch am häufigsten die Freiheitsstrafe angewandt. 1973 war das erste Jahr, in welchem Erwachsene (über 18 Jahre) in grösstem Anteil zu Geldstrafe verurteilt wurden (Anteil der Geldstrafen: 48,9%, demgegenüber Anteil der Freiheitsstrafen: 43,9%). Die Geldstrafe konnte ihre führende Stellung auch in den darauffolgenden Jahren bewahren.

Eine derart breite Anwendung der Geldstrafe mag auf den ersten Blick rätselhaft erscheinen, da im StGB nur 7 Vergehen mit Geldstrafe als alleinige Hauptstrafe und 4 Vergehen alternativ mit Geldstrafe neben Besserungs-Erziehungsarbeit angedroht werden. In der Praxis sind jedoch nicht diese Fälle für die Anwendung der Geldstrafe von Bedeutung, sondern fast ausschliesslich solche Straftaten, deren Strafsatz die Geldstrafe überhaupt nicht beinhaltet. Im Jahre 1975 wurden wegen Verkehrsvergehen in 12 000, wegen Vermögensstrafeten in 7600 und wegen leichten Körperverletzungen in 2300 Fällen Geldstrafen verhängt, obwohl im besonderen Teil des StGB für diese Straftaten nur Freiheitsstrafe oder eventuell neben der Freiheitsstrafe alternativ Besserungs-Erziehungsarbeit als Hauptstrafe vorgesehen werden. Das Rätsel wird durch den Milderungsparagraphen (§ 68 StGB) erklärt. *Im ungarischen Strafrecht wird die breitere Anwendung der Geldstrafe durch das Institut der Strafmilderung ermöglicht.*¹

Die Zunahme des Anteils der Geldstrafen verlief parallel mit einem bedeutenden Zuwachs der Strafsummen. Während im Jahre 1972 mehr als die Hälfte aller Geldstrafen 1000 Ft nicht überstiegen, wurden im Jahre 1976 mehr als 4/5 aller Geldstrafen in einer Höhe von 1001 – 5000 Ft verhängt. Selbstverständlich unterscheiden sich die Strafsummen je nach der Schwere der Straftat erheblich. Während bei öffentlichen Anklagedelikten der Anteil der Strafsummen von 1001 – 5000 Ft 88,4% ausmachen, werden bei Privatankleervergehen in 62% aller Fälle Geldstrafen von nicht über 1000 Ft verhängt.

Zur Zunahme der Anwendung der Geldstrafe trugen sowohl *Gesetzgebung* als auch *Änderungen in der Einstellung der Gerichtspraxis* bei. Im

Jahre 1973 wurden fast zur gleichen Zeit die gesetzkräftige Verordnung Nr. 14 und der Beschluss Nr. 14 des Präsidialrates der UVR erlassen. Der § 2 der gesetzkräftigen Verordnung ermöglichte im Rahmen der Strafmilderung die Verhängung von Geldstrafen auch wegen Verbrechen, die im Gesetz mit Freiheitsstrafe von 1 bis zu 5 Jahren angedroht sind und dadurch wurde der Anwendungsbereich der Geldstrafe erheblich erweitert. Die Änderung in der Einstellung der Gerichtspraxis ergab sich aus dem erwähnten Beschluss des Präsidialrates über *die rechtspolitischen Richtlinien der Rechtsanwendung*, in welchem die Differenzierung im Verfahren auf Grund der Schwere der Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat und des Täters betont wird, demzufolge wird gegen Ersttäter bei geringer Tatschwere und geringem Schuldgrad und bisheriger guter Führung im Falle der Notwendigkeit eines Gerichtsverfahrens — unter anderem — die Anwendung *entsprechend empfindlicher Geldstrafen* empfohlen. Bei aus Bereicherungszweck begangenen Straftaten wird im Beschluss die Wichtigkeit der Abschöpfung des erzielten Gewinns durch Vermögensstrafen bzw. entsprechende Massnahmen betont.

Diese Rechtsnormänderungen führten zu den oben dargelegten bedeutenden Anteilverschiebungen. Dadurch entstanden im Straffensystem des StGB Spannungen solchen Ausmasses, die mit den Mitteln der rechtspolitischen Anleitung nicht mehr gemeistert werden konnten. Das „auf die Gefängnisstrafe ausgerichtete“² Straffensystem des StGB, welches „auf der Freiheitsentziehung beruht“³, wurde von seinen Kritikern ins Kreuzfeuer genommen, weil „ohne die erschöpfende Anwendung des Milderungsparagraphen Geldstrafen statt Freiheitsstrafen nicht verhängt werden können“.⁴ Trotz der hohen Einschätzung des elastischen Milderungssystems des geltenden Kodex erscheint uns „dieses Sanktionensystem infolge der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung sowie der allgemeinen Rechtsentwicklung mehr oder weniger überholt“.⁵

2. Die Vorbereitungen des neuen StGB und die Geldstrafe

2.1. Diesen Anforderungen tragen auch *die kodifikatorischen Zielsetzungen des neuen StGB* Rechnung, indem sie die Ausgestaltung wirksamerer, einfacherer Strafrechtsmittel für längere Zeit zur Aufgabe stellen. Im Zusammenhang mit der Geldstrafe stehen in den veröffentlichten Zielsetzungen die Folgenden: „Die Erhöhung der unteren und oberen Grenze der Geldstrafe erscheint angebracht. Im Interesse der Beseitigung der unempfindlichen Strafen ist zu überlegen, ob bei den einzelnen Straftaten die oberen und unteren Grenzen der Geldstrafe besonders festgelegt werden sollten. Es ist auch der Überlegung wert, ob die Einführung der in mehreren Rechtssystemen mit Erfolg angewandten sog. Tagessatz-Geldstrafe zur Verhängung entsprechend differenzierter und empfindlicher Geldstrafen beitragen könnte.“⁶

2.2. *Die kodifikatorische Hauptkommission nahm in ihrem Bericht* zur Neuregelung der Geldstrafe noch nicht endgültig Stellung. Der Bericht enthält Vorschläge für zwei Varianten. Für den Fall der Beibehaltung

des sog. traditionellen Gesamtsummensystems wird die Erhöhung der Untergrenze von jetzt 50 Ft auf 500 Ft und die der Obergrenze von jetzt 50 000 Ft auf 100 000 Ft vorgeschlagen, dementsprechend sollte der Umrechnungsschlüssel in 1 Tag gleich 50–500 Ft bestimmt werden. Die in den Zielsetzungen erwähnten Gedanken über die Festlegung der besonderen Geldstrafen-Rahmen wurden vom Bericht nicht aufgenommen. Die Sache der anderen Variante ist der Verwirklichung scheinbar nicht viel näher gerückt. In den Zielsetzungen kommt die Tagessatz-Geldstrafe als eine Vorstellung vor, die „der Überlegung wert ist“, im Hauptkommissionsbericht verstärkten sich nur die Akzente, wonach: „die Erwägung der Zweckmässigkeit der Einführung des sog. Tagessatz-Geldstrafensystems unbedingt erwünscht ist.“⁷ Trotz dessen, dass der Bericht nur über die „Erwägung“ spricht, geht aus ihm ganz eindeutig hervor, dass die Verfasser ihre Sympathie der Tagessatz-Geldstrafe schenkten: der Aufzählung ihrer Vorteile wurden siebenmal so viel Zeilen als der ihrer Nachteile gewidmet. Auch für den Fall ihrer Einführung wurde eine absolute Obergrenze von 100 000 Ft vorgeschlagen, um „Unverhältnismässigkeiten zu vermeiden“.⁸ Für die Zahl der Tagessätze wurden mindestens 5 Tage, höchstens 360 Tage, für die Höhe der Tagessummen 50–500 Ft vorgeschlagen.

3. Die Tagessatz-Geldstrafe im ungarischen Schrifttum

Die im Laufe der Kodifikationsarbeiten vorgeschlagene Tagessatz-Geldstrafe ist in ihrer modernen Form erst seit einigen Jahren vor dem ungarischen Fachpublikum bekannt, obwohl der Grundgedanke des Instituts schon im portugiesischen StGB vom Jahre 1852⁹ auftaucht und die die Tagessatz-Geldstrafe zum Erfolg geführte finnische und schwedische Gesetzgebung es schon vor Jahrzehnten einführte.¹⁰ Die auf Grund der dortigen Erfolge „skandinavisches Geldstrafensystem“ genannte Regelung fand den Weg in das ungarische Strafrechts-Gedankengut durch westdeutsche und österreichische Vermittlung. In den Berichten in der Literatur über die Strafgesetzbücher der Bundesrepublik Deutschland¹¹ und Österreichs¹² wurde die Tagessatz-Geldstrafe positiv bewertet.

Der erste Vorschlag zur Einführung der Tagessatz-Geldstrafe stammt von László Viski, der ihre Einführung als Bestandteil seines kriminalpolitischen Programms über die Regelung der Verkehrsdelikte empfahl. Die Einführung der Tages- bzw. Monatsbussen wurde von ihm vor allem deshalb befürwortet, weil dadurch „die verhältnismässig grösste Opfergleichheit erzielt werden kann“¹³. Darum wäre ihre Einführung „unbedingt notwendig“.¹⁴ Aber eben László Viski war derjenige, der über die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Tagessatz-Geldstrafe berichtete, „weswegen angeblich in den skandinavischen Ländern, wo sie zuerst eingeführt wurde, ihre Abschaffung gefordert wird“.¹⁵

Eingehend erörtert Károly Schönholfer in einem interessanten Aufsatz die Anwendungsmöglichkeiten der Tagessatz-Geldstrafe bei den Privatklageverfahren.¹⁶ Die Tagessatz-Geldstrafe kommt auch im Lehrbuch des Strafrechts der Budapester Universität, wenn auch nur als eine kurze Er-

wählung vor.¹⁷ Die Grundfragen der Tagessatz-Geldstrafe werden am ausführlichsten im Hauptkommissionsbericht — veröffentlicht von Mihály Ficsor und Jenő László¹⁸ besprochen. Zu den kodifikatorischen Vorstellungen über die Geldstrafe nahm zuletzt Ödön Bodnár in ziemlich zurückhaltender Weise Stellung.¹⁹

4. Regelungsmöglichkeiten der Geldstrafe

Die Geldstrafe kann in verschiedener Weise geregelt werden.

4.1. *In der Bestimmung der Geldstrafe* sind zwei grundlegende gesetzgeberische Lösungen bekannt. Nach der einen richtet sich die Geldstrafe nach der *Schwere* der Straftat.²⁰ Nach der anderen sind ausser der Tatschwere auch die Einkommens bzw. Verdienst- und *Vermögensverhältnisse* (im weiteren: Vermögensverhältnisse) *des Täters* zu berücksichtigen.²¹ Die tatproportionelle Geldstrafe kennzeichnet im allgemeinen das Strafrecht des vergangenen Jahrhunderts. Seit der Jahrhundertwende gilt das Prinzip der Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse als allgemein anerkannt.

Die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Täters kann im Gesetz durch eine besondere Strafzumessungsregel vorgeschrieben werden, die die Bewertung der Vermögensverhältnisse, eventuell die der sonstigen persönlichen Verhältnisse, der Unterhaltspflichten und der Schadenersatzpflichten vorsieht.

4.2. *Bei der Anwendung der Geldstrafe entwickelten sich für die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse neben der Tatschwere* im Grunde genommen zwei Strafzumessungsmethoden. Nach der einen werden in der verhängten Strafsumme sowohl die Tatschwere als auch die Vermögensverhältnisse des Täters bewertet, doch geschieht das in globaler Weise, d. h. in der Strafsumme kommt nicht zum Ausdruck, wie dabei die Tatschwere und wie die Vermögensverhältnisse berücksichtigt wurden. Von dieser Lösung wurde das herkömmliche Strafzumessungsmodell der tatproportionalen Geldstrafe mit der Ergänzung übernommen, dass der Richter ausser der Erwägung der Tatschwere auch die Vermögensverhältnisse des Täters in Betracht zu ziehen hat.²² Dieses Strafzumessungssystem wird von uns im weiteren „globale“ Geldstrafe (Einsummen-Geldstrafe) genannt. Bei dieser Strafzumessungstechnik wird vom Richter in Gedanken zuerst eine der Tatschwere entsprechende Geldstrafe bestimmt und dieses Mass wird dann den Vermögensverhältnissen angepasst.

Bei dem anderen Strafzumessungsmodell wird ausser der Bewertung der Tatschwere auch die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse in den Strafzumessungsvorgang *institutionell* mit eingefügt. Dieses System ist die *Tagessatz-Geldstrafe* (die Geldstrafe kann selbstverständlich auch in Wochen- bzw. Monatsraten gerechnet werden). Bei der Tagessatz-Geldstrafe wird die Strafe in *zwei Phasen* verhängt. Zunächst wird die Zahl der Tagessätze der Taschwere entsprechend, dann unter Berücksichtigung der Vermögenshältnisse des Angeklagten die Höhe der Tagessumme bestimmt. Die Summe der Geldstrafe ergibt sich als Produkt der Tagessätze und des Tagesbetrages. Das Wesen der Tagessatz-Geldstrafe verlangt, dass bei der

Festlegung der Tagessätze die Vermögensverhältnisse bzw. bei der Bestimmung des Tagesbetrages die Tatschwere ausser Betracht bleiben. Bei der Tagessatz-Geldstrafe wird die Geldstrafe vom Gericht in Tagessätzen verhängt! In der Zahl der Tagessätze wird die Schwere der Tat zum Ausdruck gebracht. Und erst nach der Bestimmung der Zahl der Tagessätze erfolgt die Feststellung der den Vermögensverhältnissen entsprechenden Tagessumme. In seinen praktischen Konsequenzen führt dieses System dazu, dass sich aus der gleichen Anzahl von Tagessätzen den Vermögensverhältnissen der Täter entsprechend unterschiedliche Endsummen der Geldstrafe ergeben können.

4.3. *Bei der Regelung der Zumessung und Bezahlung der Geldstrafe* sind zwei grundlegende Systeme zu unterscheiden. Bei dem einen wird die Geldstrafe in einer Summe festgelegt, die mit Rechtskraft des Urteils in einer Summe fällig wird. Diese Lösung ist sowohl bei der globalen als auch bei der Tagessatz-Geldstrafe möglich. Bei dem anderen ist die in einer Summe verhängte Geldstrafe in Teilbeträgen zu bezahlen und auch dieses System kann bei der globalen sowie auch bei der Tagessatz-Geldstrafe angewendet werden. Eine Abart der Geldstrafe mit Teilzahlung stellt die sog. *Laufzeitgeldstrafe*²³ dar, bei der die Geldstrafe vom Gericht nicht in einer Summe, sondern in einem bestimmten Anteil der regelmässigen Einkünfte (in den meisten Fällen des Monatsgehältes) verhängt wird. Eine derartige Laufzeitgeldstrafe beinhaltet auch die in mehreren sozialistischen Ländern angewandte *Besserungs-Erziehungsarbeit*. Die Laufzeitgeldstrafe ist notwendigerweise mit Teilzahlung verbunden. Die Tagessatz-Geldstrafe hängt dagegen nicht unbedingt mit Teilzahlung zusammen.

4.4. *Auch die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse* kann in zwei grundlegenden Formen erfolgen. Nach dem globalen Geldstrafenmodell werden die Vermögensverhältnisse aufgrund des allgemeinen Ermessens des Gerichts berücksichtigt und nicht durch eine von dem ermittelten Tages-, Wochen- bzw. Monatsgehalt²⁴ ausgehende arithmetische Methode errechnet. Bei der Tagessatz-Geldstrafe hat das Gericht die der Bemessung zugrunde legende Tagessumme zu berechnen, weil das x-fache dieses Betrages die Endsumme ausmachen wird.

Bei der Festlegung der Tagessumme sind ebenfalls zwei unterschiedliche Lösungen bekannt. Nach der einen ist die Tagessumme dem *Nettoeinkommen des Täters* gleich. Nach der anderen, dem sog. *Einbusseprinzip* ist die zur Sicherung des *Existenzminimums des Angeklagten* und seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen notwendige Summe abzuziehen und die Tagessumme der Geldstrafe ist dem übriggebliebenen Teil, d. h. der täglich entbehrlichen Summe gleich.

4.5. *Auch die gesetzliche Bestimmung der mit Geldstrafe angedrohten Straftaten* kann unterschiedlich erfolgen. Die Geldstrafe kann in den Strafsätzen des besonderen Teils als alleinige oder alternative Strafe vorgesehen werden, es ist aber auch eine Regelung im allgemeinen Teil denkbar. Im letzteren Fall handelt es sich um eine bemerkenswerte gesetzgeberische Lösung, die die Geldstrafe für einen bestimmten Kreis der Straftaten als eine allgemein anwendbare *alternative Strafe* erklärt. Der für die Anwendung der

alternativen Geldstrafe massgebende Kreis der Straftaten kann entweder durch eine abstrakte oder eine konkrete Betrachtungsweise bestimmt werden. Das Gesetz kann z.B. die Geldstrafe anstelle anderer Strafen für Vergehen anwendbar erklären, wenn der Strafzweck durch ihre Anwendung unvermindert erzielt werden kann.²⁵ In diesem Fall erfolgt die Anwendung der Geldstrafe aufgrund der abstrakten Betrachtungsweise. Doch kann die Bestimmung des Bereiches der alternativen Anwendung der Geldstrafe auch derart erfolgen, dass der Richter bevollmächtigt wird, eine Geldstrafe zu verhängen, wenn durch die Straftat eine Freiheitsstrafe von nicht über sechs Monaten verwirkt wurde, angenommen, dass der Strafzweck auch dadurch unvermindert erreicht werden kann. In diesem Falle kommt die konkrete Betrachtungsweise zur Geltung. Der Anwendungsbereich der Geldstrafe kann durch die Milderungsvorschriften des allgemeinen Teils bedeutend erweitert werden. Die oben nur skizzenhaft dargelegten unterschiedlichen Lösungen können auch gleichzeitig angewandt werden. Zweckmässigkeitserwägungen werden bestimmen, welche Lösung vom Gesetzgeber bevorzugt wird. In dogmatischer Hinsicht halten wir die Unterscheidung zwischen der alternativen und der aufgrund der Milderungsvorschrift angewandten Geldstrafe für wichtig.²⁶ Die alternative Geldstrafe — sei sie im besonderen oder in allgemeinen Teil des Gesetzes vorgesehen — ermöglicht eine breitere Anwendung der Geldstrafe, weil sie anstelle der schwereren Straftat allein aufgrund von Zweckmässigkeitserwägungen verhängt wird. Die Strafmilderung kann aber nur bei Vorhandensein von mildernden Umständen erfolgen. Und umgekehrt: die alternative Geldstrafe kann auch bei Fehlen von Milderungsumständen angewendet werden. Die Vorschrift über die alternative Geldstrafe kann die Anwendung der die Verhängung der Geldstrafe ermöglichenden Strafmilderung erübrigen. Aber auch neben der Vorschrift über die alternative Geldstrafe ist eine Regelung denkbar, die die Anwendung der Geldstrafe im Rahmen der Strafmilderung ermöglicht.

4.6. *Die gesetzliche Bestimmung des Masses der Geldstrafe* kann einerseits derart erfolgen, dass die im allgemeinen Teil festgelegten generellen Minima und Maxima bei der Anwendung der Geldstrafe massgebend sind und nähere Richtweisungen im Rahmen der Strafzumessungsvorschriften gegeben werden. Nach einer anderen Lösung werden im besonderen Teil innerhalb der generellen Minima und Maxima engere besondere Strafrahmen festgesetzt. Einen vermittelnden Standpunkt vertritt die Regelung, welche im allgemeinen Teil besondere Strafrahmen der Geldstrafe aufstellt, doch nicht für einzelne Delikte, sondern für bestimmte Deliktgruppen.

Heutzutage gelangten die Fragen über das Regelungsmodell der Geldstrafe in den Vordergrund. Auch unsere Darlegungen knüpfen sich diesem Problemenkreis an. Vor der Stellungnahme zur gesetzlichen Regelung der Geldstrafe sind eine Reihe von wichtigen kriminalpolitischen Fragen zu beantworten, welche die Stellung der Geldstrafe im Strafsystem bestimmen.

5. Stellung und Aufgaben der Geldstrafe im Strafansystem des neuen Strafkodex

Die Kriminalität in Ungarn wird durch den überwiegenden Anteil der *kleineren bzw. mittelschweren Kriminalität* gekennzeichnet.²⁷ Auch die Strafzumessungspraxis widerspiegelt diese Charakteristikum. Im Jahre 1975 machten *die Strafen ohne Freiheitsentzug* (ausgesetzte Freiheitsstrafe, Besserungs-Erziehungsarbeit und Geldstrafe) mehr als 3/4 aller gerichtlich verhängten Strafen aus. Mehr als die Hälfte aller Freiheitsstrafen überstiegen nicht die Dauer von 6 Monaten und mehr als 70% die Dauer von 1 Jahr. Diese Angaben zeugen von einem hohen Anteil der *relativ kurzfristigen Freiheitsstrafen*.

Nach den Kriminalitätsprognosen für die kommenden 15 Jahre sind in Struktur und Umfang der Kriminalität keine wesentlichen Änderungen zu erwarten, die den Anteil der Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentzug und darunter auch den der Geldstrafen massgebend beeinflussten. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Geldstrafe werden – unseres Erachtens nach – das Steigen des Lebensniveaus, die Besserung der materiellen Lebensbedingungen der Gesellschaft, die Erhöhung des kulturellen Niveaus der Bevölkerung und weitere Begleiterscheinungen der allgemeinen gesellschaftlich-wirtschaftlich-kulturellen Entwicklung an Bedeutung gewinnen. Auf der anderen Seite wird der Anwendungsbereich der Geldstrafe durch die Strafpolitik, vor allem durch die Änderung des Sanktionensystems des Kodex neu bestimmt.

Von den geplanten Änderungen im Sanktionensystem des neuen Kodex werden den Anwendungsbereich der Geldstrafe die folgenden wesentlich beeinflussen: die Erhöhung der unteren Grenze der Freiheitsstrafe von 30 Tagen auf 3 Monate,²⁸ die Möglichkeit der selbständigen Anwendung von Nebenstrafen,²⁹ die Bewährungsprobe³⁰ verbunden mit Betreuungsaufsicht, die bedingte Verurteilung mit oder ohne Betreuungsaufsicht³¹. Alle weiteren Umstände ausser Acht gelassen, kann auch aus diesen vorgesehenen Änderungen auf gewisse Tendenzen gefolgert werden. Die Erhöhung der Untergrenze der Freiheitsstrafe lässt auf die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Geldstrafe schliessen. Die Möglichkeit der selbständigen Anordnung der Nebenstrafen insbesondere die des Berufs- bzw. Fahrverbots und die Einführung der Bewährungsprobe werden höchstwahrscheinlich eine entgegengesetzte Wirkung ausüben. Die Neuregelung der bedingten Verurteilung wird die Anwendung der Geldstrafe kaum beeinflussen. Ausser den hier erwähnten kodifikatorischen Vorstellungen können eventuell gewisse Strafzumessungsvorschriften den Anwendungsbereich der Geldstrafe mitgestalten.

*Anscheinend wird der Anteil der Strafen ohne Freiheitsentzug im Sanktionensystem des neuen Kodex erheblich zunehmen.*³² Unter ihnen wird sich – nach unserer Einschätzung – der Anteil der Geldstrafen weiter erhöhen, ohne dass die Geldstrafe zur herrschenden Straftart des Sanktionensystemes werden würde. Die Geldstrafe sollte für die Fälle der *Kleinkriminalität und der minder schweren Fälle der mittleren Kriminalität angewendet werden.*

Auch in diesem Bereich können Umstände im Zusammenhang mit der *Täterpersönlichkeit* die Anwendung der Geldstrafe ausschliessen.

Die Verhängung der Geldstrafe ist bei verhältnismässig geringer Schwere der Straftat der Ersttäter zweckmässig, deren Lebensführung, persönliche Umstände die Kontrolle, und Aufsicht des Verhaltens des Verurteilten nicht erfordern, d. h. denen gegenüber durch die Verpflichtung zur Zahlung der im Urteil festgesetzten Geldsumme und dadurch infolge fühlbarer Herabsetzung des Lebensniveaus der Begehung neuer Straftaten entgegengewirkt werden kann. Die Geldstrafe ist also anzuwenden, wenn die warnenden, disziplinierenden und abschreckenden Aufgaben der Strafe zu erreichen sind bzw. wenn die Strafe zur Bewusstmachung der pflichtgemässen Grundlagen des Verhaltens notwendig erscheint.³³

Um diesen Aufgaben entsprechen zu können, muss die gesetzliche Regelung der Geldstrafe wesentlich abgeändert werden: 1. Der Kreis der mit Geldstrafe angedrohten Straftaten ist erheblich zu erweitern. 2. Bei der Verhängung der Geldstrafe hat das Gesetz die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse vorzuschreiben. 3. Das Mass der Geldstrafe ist derart festzulegen, dass sie für den Verurteilten einen fühlbaren Rechtsnachteil bedeutet. 4. Die Vollstreckung der Geldstrafe ist so zu regeln, dass die Anordnung der Ersatz-Freiheitsstrafe möglichs vermieden wird.

Diese halten wird für die Kernfragen der Regelung der Geldstrafe.

6. Die Tagessatz-Geldstrafe ist ein Strafzumessungsmodell

Es ist eigentlich verfehlt, über das System der Tagessatz-Geldstrafen zu sprechen, da dies kein besonderes Geldstrafen-System sondern lediglich eine Strafzumessungsmethode,³⁴ eine Verfahrensweise, ein Modell darstellt. *Die Stellung der Geldstrafe im Sanktionensystem des Kodex, ihre kriminalpolitische Bedeutung hängt auch nicht von der Einführung bzw. Ablehnung der Tagessatz-Geldstrafe ab.* Das bestätigt die Strafrechtsentwicklung vieler Länder,³⁵ darunter auch die Ungarns. Eine radikale Ausdehnung des Kreises der mit Geldstrafe angedrohten Straftaten, sowie die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse bei der Strafzumessung und die Verhängung von empfindlicheren Geldstrafen können auch mit anderen Mitteln erreicht werden. Der gesetzliche Anwendungsbereich der Geldstrafe ist nämlich von der Art und Weise ihrer Zumessung völlig unabhängig; die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse kann das Gesetz auch bei dem globalen Geldstrafensystem vorschreiben, ja sogar die Gerichtspraxis kann entsprechende Bewertungs-Massstäbe entwickeln, z. B. mit der Zugrundelegung des Monatseinkommens des Angeklagten;³⁶ auch die Erhöhung der Geldstrafensummen kann im Rahmen der globalen Geldstrafe verwirklicht werden.

Die Tagessatz-Geldstrafe stellt nur ein Strafzumessungsmodell dar, aber als solches gestaltet sie die Geldstrafe *gerechter, transparenter* und infolge dieser ihrer Eigenschaften auch *wirksamer*. Zur richtigen Einschätzung der Tagessatz-Geldstrafe muss sie von *gewissen Irrtümern* befreit werden. Die Tagessatz-Geldstrafe ist nicht identisch mit einer Teilzahlungs-

Geldstrafe, noch weniger mit einem in Prozentsätzen bestimmten Lohnabzug. Auch bei der Tagessatz-Geldstrafe wird letzten Endes *eine Strafsumme* verhängt. Was hier neu ist, ist die Methode der Zumessung – oder auch der Berechnung – der Strafsumme.

7. Tagessatz-Geldstrafe in Ungarn?

Die Tagessatz-Geldstrafe als Strafzumessungsmodell bezweckt die Gewährleistung der institutionellen Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Angeklagten. Die Wichtigkeit der Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse bei der Zumessung der Geldstrafe könnte kaum in Frage gestellt werden, weil eine strafatproportionelle Anwendung dieser Straftat ebenso unverhältnismässig wäre, wie unverhältnismässig die Einkünfte, die Löhne und die sonstigen Vermögensverhältnisse in der Gesellschaft sind.³⁷ Es könnte lediglich darüber diskutiert werden, welche die zweckmässigere bzw. gerechtere Art und Weise der Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse vertritt: die Aufnahme einer besonderen Strafzumessungsregel über die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse bei dem globalen Geldstrafenmodell oder die Tagessatz-Geldstrafe? Er wäre völlig verfehlt, die Tagessatz-Geldstrafe als typisch kapitalistisches Rechtsinstitut abzulehnen, obwohl die europäischen sozialistischen Länder die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse bis jetzt im Rahmen der globalen Geldstrafe gewährleisteteten.

Die Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse ist eine wichtige Anforderung des sozialistischen Strafrechts, die auf der Ungleichheit der Vermögensverhältnisse im Sozialismus beruht. Obwohl in unserem Lande der Unterschied des durchschnittlichen Einkommensniveaus verschiedener gesellschaftlichen Schichten nicht einmal das doppelte beträgt, besteht doch innerhalb der Schichten infolge einer weiteren Differenzierung zwischen den „ärmsten“ und den „vermögenderen“ ein acht- bzw. zehnfacher Unterschied.³⁸

Dem globalen Geldstrafensystem ist der Mangel eigen, dass in der verhängten Geldstrafe Tatschwere und Vermögensverhältnisse des Täters verschmolzen werden. Bei diesem Strafzumessungsmodell stützt sich der Richter in erster Reihe auf die Tatschwere, die verhängten Geldstrafen sind in der Regel tatproportionell, wobei den Vermögensverhältnissen nur die Rolle eines Korrektivs zusteht. Doch sprechen Einfachheit und Grosszügigkeit bei der Ermittlung und Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse für dieses System.

Die Tagessatz-Geldstrafe schafft mit der vollen Abgrenzung der Bewertung der Tatschwere und der Vermögensverhältnisse die Voraussetzungen zur möglichst gerechten Anwendung der Geldstrafe. In der Zahl der Tagessätze kommt die Schwere der Straftat zum Ausdruck. Diese Zahl ist Ergebnis einer ebensolchen Strafzumessungstätigkeit, wie bei der Verhängung der Freiheitsstrafe. Die *eigentliche* Strafzumessung wurde damit auch beendet. Die Festlegung der Tagessumme erfolgt völlig unabhängig von der Schwere der Straftat allein aufgrund der Vermögensverhältnisse des Ange-

klagen. Die Bestimmung der Grundlagen der Festlegung der Tagessumme der Geldstrafe erfordert eine vorherige, verantwortungsbewusste kriminalpolitische Stellungnahme. Durch die Zahl der Tagessätze wird die Schwere der Straftat ausgedrückt, und dies gestaltet die Geldstrafe ausser einer grösseren Gerechtigkeit transparenter und für das Rechtsmittelforum mehr kontrollierbar. Bei der Festlegung der Tagessumme *hat das Gericht* — von der Berechnungsgrundlage unabhängig — zu *rec. nen* und in diesem Zusammenhang entmutigen mehrere Schwierigkeiten auch die Anhänger des Grundgedankens dieses Systems.

Die Achilles-Ferse dieses Strafzumessungssystems sind eben die Schwierigkeiten der Feststellung der Tagessumme. Doch halten wir es für sehr wahrscheinlich, dass diese Schwierigkeiten zumeist überwunden werden können, falls wir keine arithmetische Genauigkeit zum Ziele setzen.

Im folgenden versuchen wir aufgrund des Modells der Tagessatz-Geldstrafe die wichtigsten Züge einer möglichen gesetzlichen Regelung der Geldstrafe skizzenhaft darzulegen.

8. Vorschläge zur Ausgestaltung der Tagessatz-Geldstrafe

8.1. *Der Kreis der mit Geldstrafe angedrohten Straftaten.*

Die Geldstrafe soll als alleinige oder alternative Strafe in den Strafsätzen des besonderen Teils bei den Straftaten von geringerer Bedeutung angedroht werden. Als alternative Strafe soll sie neben Freiheitsstrafe von nicht über ein Jahr vorgesehen werden. Bei bestimmten Straftaten solcher Schwere kann von der Androhung der Geldstrafe als alternative Strafe wegen des Charakters dieser Straftaten abgesehen werden. Ausserdem soll eine Regel des allgemeinen Teils die Möglichkeit der Zumessung einer Geldstrafe auch in den Fällen gewährleisten, in denen das Gesetz keine Geldstrafe androht und die Dauer der in Betracht kommenden (konkreten) Freiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt. Durch dieses Institut kann die Anwendung der Geldstrafe für die milderen Fälle der mittleren Kriminalität ermöglicht werden. Diese Möglichkeit soll jedoch nicht im Rahmen der Strafmilderung, sondern in der Form der alternativen Geldstrafe gewährleistet werden. Die letztere Regelung hat zur Folge, dass die Zumessung der Geldstrafe anstelle einer schwereren Strafart keiner — gegebenenfalls erheblichen — Milderungsgründe bedarf, sie beruht vielmehr auf Zweckmässigkeitserwägungen. Neben dieser Regelung erscheint uns die gesetzliche Möglichkeit der Zumessung der Geldstrafe durch Strafmilderung als entbehrlich.

8.2. *Die gesetzliche Bemessung der Geldstrafe.* Im Einklang mit dem oben erwähnten Hauptkommissionsbericht schlagen wir für das generelle Mindestmass der Geldstrafe 5 Tagessätze, für das generelle Höchstmass 360 Tage vor. Innerhalb dieser Grenzen soll das Gesetz auch spezielle Maxima festlegen. Bei den ausschliesslich mit Geldstrafe angedrohten Straftaten schlagen wir ein besonderes Maximum von 90 Tagessätzen vor, bei den im besonderen Teil alternativ mit Geldstrafe angedrohten Straftaten 180 oder

360 Tagessätze. Bei den aufgrund der Regel des allgemeinen Teils anwendbaren Geldstrafen soll das Höchstmass ebenfalls 360 Tagessätze betragen. Die Festsetzung spezieller Minima könnten wir nicht befürworten.

8.3. *Das Mass der Tagessumme.* Eine Geldstrafe soll dann verhängt werden können, wenn der Verurteilte diese, unter Umständen wenigstens durch Teilzahlung aus seinem Gehalt bzw. sonstigen Einkommen bezahlen kann, ohne die Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten und die Sicherung seines Lebensminimums bzw. dieselbe seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu gefährden.³⁹ Die Geldstrafe darf *nicht* als Mittel der Entziehung des Vermögens dienen. Das Vermögen kann bei der Festsetzung der Tagessumme *nur* in dem Fall berücksichtigt werden, wenn die Ausserachtlassung des Vermögens für den Verurteilten *eine unbillige Härte oder Milde* bedeutete. Zur Festsetzung der Tagessumme darf keine übermässig detaillierte gesetzliche Berechnungsregel aufgestellt werden. Das Gesetz soll lediglich vorschreiben, dass bei der Festsetzung der Tagessumme das Gehalt, das Einkommen und die sonstigen Vermögensverhältnisse des Angeklagten zu berücksichtigen sind. Es könnte noch die Aufnahme einer weiteren Regel erwogen werden, wonach die Tagessumme aufgrund des Tages-Nettoeinkommens berechnet werden soll, aber es spricht mehr dagegen, als dafür — vor allem Schwierigkeiten der Beweisführung — dass von dieser Vorschrift abgesehen wird. In der Praxis wird dieser Beziehungspunkt sowieso in irgendwelcher Form zur Geltung gebracht. Der Kreis der das Einkommen des Angeklagten belastenden Verpflichtungen kann durch das Gesetz nicht im voraus bestimmt werden, und ist deshalb der Gerichtspraxis zu überlassen⁴⁰. Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind der Einkommensnachweis des Arbeitgebers, das behördliche Vermögenszeugnis, die von dem Beschuldigten gelieferten und von den Untersuchungsorganen ermittelten sonstigen Angaben einzuholen. Es soll aber die Feststellung des Einkommens auch durch Schätzung⁴¹ ermöglicht werden, da das dokumentierte Gehalt und das tatsächliche Einkommen des Beschuldigten in nicht unwesentlicher Masse voneinander abweichen können. Es ist zu betonen: die Festsetzung der Tagessumme ist nicht Ergebnis einer mechanisch-rechnerischen Operation, sie geschieht vielmehr aufgrund richterlichen Ermessens, das seinerseits aber selbstverständlich auf festgestellten Tatsachen beruhen muss. Praktische Erwägungen sprechen dafür, dass die Tagessumme eine runde Summe ausmacht.

Bei der Festsetzung der Tagessumme in der Praxis ist vor Augen zu halten, dass die Geldstrafe in den meisten Fällen im Strafbefehlsverfahren verhängt wird, so sind die für die Feststellung der Tagessumme erheblichen Tatsachen im Ermittlungsverfahren zu klären. Der Hauptkommissarsbericht schlägt für die Tagessumme einen Rahmen von 50 — 500 Forint vor.⁴² Unserer Meinung nach sollte die Höchstgrenze in 1000 Forint bestimmt werden. Die Aufstellung einer zahlenmässig bestimmten absoluten Höchstgrenze der Geldstrafe (z. B. 100 000 Forint) lehnen wir eindeutig ab, weil dieses mit dem Grundgedanken des Tagessatzsystems nicht zu vereinbaren wäre.

8.4. *Die Bestimmung der Geldstrafe im Urteil.* Im Urteilstenor sind die Zahl der Tagessätze, die Tagessumme und die Endsumme der Geldstrafe anzugeben.

8.5. *Die Vollstreckung der Geldstrafe.* Wurde die Geldstrafe bei Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen verhängt, kann sie vom Verurteilten in der Regel bezahlt werden. Unmittelbarer Zweck der Zumessung der Geldstrafe ist, dem Verurteilten einen Vermögensnachteil zuzufügen, deswegen soll das Gesetz auch gewährleisten, dass die Geldstrafe *als solche* vollstreckt wird. Deshalb ist die „freie Wahl“ zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe abzulehnen und ist dem früheren Beitreibungssystem zurückzukehren. Nur bei Uneinbringlichkeit — die z. B. bei Umgehungsversuchen vorkommen kann — ist die Geldstrafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln. Zur Vermeidung der Umwandlung sind Stundung und Teilzahlung der Geldstrafe auch in der Zukunft zu sichern.

Zum Umwandlungsschlüssel schlagen wir $1 \text{ Tagessatz} = 1 \text{ Tag Freiheitsstrafe}$ vor.

8.6. *Einige prozessuale Fragen.* Die Einführung der Tagessatz-Geldstrafe bringt keine besonderen prozessualen Probleme mit sich. Die Feststellung des Tageseinkommens aufgrund von Schätzung verstösst nicht gegen die Beweisregeln, weil sie nichts anderes darstellt als eine faktische Folgerung⁴³ aus dem dokumentierten Einkommen oder aus den sonstigen Vermögensverhältnissen auf das angenommene Einkommen. Die Schätzung ist auch deshalb nicht bedenklich, weil die Grösse des Einkommens nicht zu den strafrechtliche Verantwortlichkeit begründenden Tatsachen gehört, die als solche mit Gewissheit festzustellen wären.

Die Einführung der Tagessatz-Geldstrafe verlangt auch nicht die Abänderung der Regeln des Berufungsverfahrens. Bei der Festsetzung der Tagessumme gelten die Erfordernisse, die bei der Prüfung der Begründetheit des Sachverhalts massgeblich sind. Zieht das Gericht ohne hinreichende Grundlage auf das Einkommen des Angeklagten eine Folgerung, so führt das zur Feststellung der teilweisen Unaufgeklärtheit. Die Regel der Überprüfung tatrichterlichen Ermessens sind auch für die der Feststellung der Tagessumme zugrundelegenden Tatsachen massgebend. Das neue Zumessungssystem der Geldstrafe würde auch die Regelung über den Umfang der Revision nicht berühren. Sei die Berufung gegen die Zahl der Tagessätze, sei sie gegen die Tagessumme eingelegt, in beiden Fällen gilt uneingeschränkte Revision.

Im Zusammenhang mit dem Verbot der *reformatio in peius* sind wir der Ansicht, dass die Berufung des Anklagevertreters sowohl wegen Erhöhung der Tagessumme als auch wegen der der Tagessätze als zum Lasten des Angeklagten eingelegte Berufung zu bewerten ist, das heisst, beide führen zur Aufhebung des Verschlechterungsverbots. Schon aufgrund dieser kurzen Übersicht kann festgestellt werden, dass die prozessualen Probleme im Rahmen der geltenden Regelung gelöst werden können.

8.7. *Die Geldstrafe als Nebenstrafe.* Die Tagessatz-Geldstrafe wurde für die Geldstrafe als Hauptstrafe ausgedacht, mit der Geldstrafe als Nebenstrafe kommt dieses System nur schwer zurecht. Bei der Tagessatz-

Geldstrafe geht der Richter davon aus, dass der Verurteilte sie in der Rege 1 aus seinem Gehalt, Einkommen bezahlt. Diese Annahme ist bei der Geldstrafe als Nebenstrafe nur dann reell, wenn sie neben ausgesetzter Freiheitsstrafe verhängt wird. Bei vollziehender (nicht ausgesetzter) Freiheitsstrafe sieht die Sache völlig anders aus. Entweder gehen wir davon aus, dass in diesem Fall die Grundlage der Zumessung der Geldstrafe die Ersparnisse aus dem Gehalt oder aus dem Einkommen, d. h. das Vermögen als solches bildet – wir sprachen uns *gegen* diese Lösung aus – oder die Grundlage der Zumessung das zu erwartende Gehalt bzw. das Einkommen nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe bildet, was ebenfalls problematisch ist. Für die Anwendung der Geldstrafe als Nebenstrafe neben Freiheitsstrafe entspricht die globale Geldstrafe besser, als die Tagessatz-Geldstrafe. Das wäre aber wiederum eine problematische Sache, wenn für die Zumessung der Geldstrafe als Hauptstrafe ein anderes System gälte als für die der Geldstrafe als Nebenstrafe.⁴⁴ Unserer Meinung nach könnte es zu einer Lösung führen, wenn die Geldstrafe als Nebenstrafe in der Regel neben ausgesetzter Freiheitsstrafe Anwendung fände, bei nicht ausgesetzter Freiheitsstrafe nur bei derer verhältnismässig kürzerer Dauer (z. B. nicht über 1 Jahr). Bei längerer Freiheitsstrafe ist die Geldstrafe als Nebenstrafe zu vermeiden. Zu dieser Lösung könnte auch die geplante Erweiterung des Anwendungsbereiches der Einziehung auch für den Entzug des durch die Straftat erzielten Gewinns beitragen.⁴⁵

FUSSNOTEN

¹ In dieser Hinsicht erweist sich die ungarische Gesetzgebung traditionsverbunden. Das erste ungarische StGB (Gesetz V vom Jahre 1878) drohte nur 3 Vergehen mit Geldstrafe an, im Jahre 1910 wurde schon doch die Geldstrafe der Freiheitsstrafe gegenüber die häufigste Straftat. In diesem Jahr verhängten die königlichen Kreisgerichte und Gerichtshöfe in 50,5% aller Verurteilungen (bei Erwachsenen) die Geldstrafe als Hauptstrafe. Vgl. *Györgyi, Kálmán – Kovácsics, Katalin*: Die Anwendung der Geldstrafe im bürgerlichen ungarischen Strafrecht. Historisch-demographische Mitteilungen, 1976. Nr. 3. Budapest, S. 128. ff.; *Györgyi, Kálmán*: Grundsatzfragen der Strafzumessung und die Kodifikation. *Jogtudományi Közlöny*, 1977. S. 131 – 132 (ung.).

² *Farkas, Sándor*: Neue Elemente der Strafrechtspolitik und ihre Verwirklichung in der Praxis. *Jogtudományi Közlöny*, 1974. S. 103 (ung.).

³ *Erdősy, Emil*: Einige Aufgaben der Weiterentwicklung des Strafsystems. *Jogtudományi Közlöny*, 1975. S. 258 (ung.).

⁴ *Farkas*, op. cit. S. 479.

⁵ *Erdősy*, op. cit. S. 260.

⁶ *Király, István*: Über die Vorbereitung des neuen Strafgesetzbuches. *Magyar Jog*, 1975. S. 252 (ung.).

⁷ *Ficsor, Mihály – László, Jenő*: Gedanken über die Weiterentwicklung des Strafsystems. *Magyar Jog*, 1976. S. 848 (ung.).

⁸ *Ficsor – László*, op. cit. S. 848 f.

⁹ So *Nowakowski, Friedrich*: Das Tagesbussensystem nach § 19 der Regierungsvorlage (1971) eines Strafgesetzbuches. *Österreichische Juristen-Zeitung*, 1972. S. 198; ferner *Grebing Gerhardt*: Probleme der Tagessatz-Geldstrafe, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 1976. S. 1055.

¹⁰ *W. Mittermaier*: Das Tagesbussensystem in Skandinavien. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 1935. S. 646 ff.

¹¹ *Györgyi, Kálmán*: Der neue allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in der Bundesrepublik Deutschland. Acta Facultatis Politico-Iuridicae Universitatis Scientiarum Budapestinensis de Rolando Eötvös nominate, Budapest, 1971. S. 63 ff.; ferner *Lengyel, Zoltán*: Die Weiterentwicklung unseres Strafsystems und die Strafrechtsreform in der BRD. Magyar Jog, 1974. S. 532 ff. (beide ung.).

¹² *Rác, György*: Über den Allgemeinen Teil des neuen Österreichischen Strafgesetzbuches. Jogtudományi Közlöny, 1974. S. 883 ff. *Rác* schreibt: „Diese Lösung sichert eine weitgehende Individualisierung und kann der zweckmäßigen Anwendung der Geldstrafe beitragen. Diese neue Regelung der Geldstrafe kann bei der weiteren Zurückdrängung kurzfristiger Freiheitsstrafen eine wesentliche Rolle spielen.“ S. 586 (ung.).

¹³ *Viski, László*: Verkehrsstrafrecht. Budapest, 1974. S. 219 (ung.).

¹⁴ *Viski, op. cit.* S. 271.

¹⁵ *Viski, László*: Konferenz über das Verkehrsrecht in der BRD. Ügyészségi Értesítő 1975. Nr. 2. S. 38 (ung.); ebenso *Tröndle, Heinz*: Geldstrafe und Tagessatzsystem. Österreichische Juristen-Zeitung, 1975. S. 599. Nach den uns zugänglichen Quellen will man nur in Dänemark die Tagessatz-Geldstrafe abschaffen, in Finnland und in Schweden denkt niemand ernst an eine Rückkehr zum alten System. Inkeri *Anttila* schreibt sogar über ein „new golden age“ der Geldstrafe. S. *Anttila, Inkeri*: Developments in criminology and criminal policy in Scandinavia. Crime and Industrialization. First Seminar for Criminologists from Socialist and Scandinavian Countries in Helsinki, Finland August 26–29. 1974. S. 10.; ferner *Driendl, Johannes*: Bericht über das Kolloquium „Probleme der Geldstrafe nach der Reform“. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1976. S. 1137 ff.

¹⁶ *Schönhoffer, Károly*: Vorschläge zur Ausgestaltung des Strafsystems der Privatklagevergehen. Magyar Jog, 1976. S. 15 ff. (ung.).

¹⁷ *Györgyi, Kálmán*: Die Rechtsfolgen der Straftat. In: Strafrecht. Allgemeiner Teil. II. Band. 2. Aufl. Redaktion *Pintér, Jenő*, Budapest, 1977. S. 161 (ung.).

¹⁸ *Ficsor – László, op. cit.* S. 833 ff.

¹⁹ *Bodnár, Ödön*: Einige Gedanken zur Diskussion über die Weiterentwicklung des Strafsystems. Magyar Jog, 1977. S. 320 ff. (ung.).

²⁰ Diese Lösung kennzeichnete auch das erste ungarische StGB. Vgl. *Fayer, László*: Die Reform unseres Strafsystems. Band I. Budapest, 1889. S. 83 und Band III. Budapest, 1892. S. 8 (ung.).

²¹ Was nur den Gehalt, das Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, ist keine Strafe, vielmehr eine Steuer.

²² Diese Lösung charakterisierte die Strafnovelle 1928 und den Allgemeinen Teil des StGB 1951. Die Berücksichtigung der Einkommens- usw. – verhältnisse wird in allen europäischen sozialistischen Strafgesetzbüchern vorgeschrieben. Die einzige Ausnahme davon: das ungarische StGB für die Geldstrafe als Hauptstrafe.

²³ Eine Laufzeitgeldstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten (!) schlug *Baumann, Jürgen*: Von den Möglichkeiten einer Laufzeitgeldstrafe. Juristenzeitung, 1963. S. 735.

²⁴ Der ursprüngliche Text der Regierungsvorlage der Strafnovelle 1928 wollte auch eine Art Monatsgeldstrafe einführen. Vgl. Ungarische Gesetze. Gesetzartikel des Jahres 1928. Mit Anmerkungen von *Térffy, Gyula*. Budapest. S. 273 f. (ung.).

²⁵ Dieser Lösung folgte die Strafnovelle 1928.

²⁶ Vgl. *Angyal, Pál – Izák, Gyula*: Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten usw. Grill-Ausgabe ungarischer Gesetze. IV. Auflage. Budapest, 1941. S. 548 (ung.).

²⁷ *Gödöny, József*: Die Gestaltung der Kriminalität und die Kodifikation. Magyar Jog, 1975. S. 433 ff. (ung.).

²⁸ *Ficsor – László, op. cit.* S. 836.

²⁹ *Ficsor – László, op. cit.* S. 849.

³⁰ *Ficsor – László, op. cit.* S. 843.

³¹ *Ficsor – László, op. cit.* S. 843 ff.

³² *Ficsor – László, op. cit.* S. 844.

³³ *Földvári, József*: Die Lehre von der Strafe. Budapest, 1970. S. 163 ff. (ung.).

³⁴ So wird das auch von *Bodnár* aufgefasst. S. *Bodnár*, op. cit. S. 324 (ung.).

³⁵ Das Vordringen der Geldstrafe erfolgte sowohl in der BRD als auch in Österreich zwischen 1970 und 1975 noch aufgrund des traditionellen Geldstrafensystems.

³⁶ *Vágó*, Tibor: Kriminologische und strafrechtliche Mittel der Zurückdrängung von Strassenverkehrsunfällen. Budapest, 1972. S. 263 (ung.).

³⁷ Nach *Heller* bedeutet die Gerechtigkeit „die gleiche Beurteilung von Gleichen und konkret-proportionell ungleiche Beurteilung von Ungleichen“. So *Heller*, Ágnes: Von Vorsatz zum Erfolg. Budapest, 1970. S. 288 (ung.).

³⁸ *Ferge*, Zsuzsa: Die Schichten unserer Gesellschaft. Budapest, 1969. S. 193; ebenso *Pongrácz*, László: Perspektivische Entwicklung der Gehaltsproportionen. Budapest, 1975. S. 75. Zur Streuung von Einkommen *Jávorka*, Edit: Gedanken über das Lebensniveau. *Gazdaság*, 1976. Nr. 4. S. 28 ff.; *Bálint*, József: Die Schichten unserer Gesellschaft und die Einkommensverhältnisse im Spiegel der Statistik. *Társadalmi Szemle*. 1976. Nr. 4. S. 31 ff.; Nach *Bodnár* sind „die Unterschiede bei uns“ nicht besonders bedeutend und streuen sich um den Durchschnittsgehalt“. So *Bodnár*, op. cit. S. 324 (alle ung.).

³⁹ Dieser Gedanke kommt in der Stellungnahme des Strafkollegiums des Obersten Gerichts Nr. 437 zum Ausdruck. *Büntetőjogi Döntvénytár* 2523 (ung.).

⁴⁰ Hier muss eine Reihe von Fragen beantwortet werden. Nur beispielhaft: Unterhaltspflicht gegenüber Ehefrau und Kinder, sonstige gesetzliche Unterhaltspflichten; weitere finanzielle Lasten, wie Abzahlung von Sparkassenkrediten; Schadenersatzverpflichtung aus der begangenen Straftat; übermäßige Schulden usw. Diese können bei der Festsetzung der Tagessumme berücksichtigt oder auch ausser Acht gelassen werden.

⁴¹ Schätzung ist bei solchen Berufen vorzunehmen, bei welchen allgemein bekannt ist, dass das dokumentierte Gehalt erheblich von dem tatsächlichen Einkommen abweicht z.B. infolge Trinkgeld, Dankgeld, Parasolventia usw. Schätzung kann auch bei solchen Tätern vorgeschlagen werden, die keine nachweisbare Einkünfte haben, aber haben könnten.

⁴² *Ficsor-László*, op. cit. S. 849.

⁴³ *Nagy*, Lajos: Zeugenbeweis im Strafprozess. Budapest, 1966. S. 35 (ung.).

⁴⁴ Wir hielten für völlig verfehlt, dass dieses Zumessungssystem nur „bei einzelnen Straftaten oder Straftaten-Gruppen“ anzuwenden wäre. Doch schlägt dies *Bodnár*, vor op. cit. S. 324. Was wurde in Dänemark ausprobiert und führte zum vollen Misserfolg. Vgl. *Driendl*, op. cit. S. 1137 und *Grebing*, op. cit. S. 1053.

⁴⁵ *Ficsor-László*, op. cit. S. 849.

CODIFICATIONAL PROBLEMS OF THE FINE

(Summary)

K. GYÖRGYI—K. BARD

The fact that the large scale application of fines has come into the fore, may be considered as one of the most significant events in the criminal policy of Hungary over the latest years. Considering that the Hungarian Criminal Code may be called prison-centred, the wide ranging imposing of fines is made possible under par. 68 of the rules on mitigation of punishment. The change in the approach of the legislation and judicial practice has largely contributed to the rise in the application of fines. Over the latest years such a tension has developed between the penal system of the Code and the judicial practice that cannot be solved with guiding principles of criminal policy only.

The above mentioned contradiction is also taken into consideration in the draft of the new Criminal Code submitted by the Supreme Codificational Committee. The draft includes two versions concerning the modification about fines. In case of maintaining the traditional global system a rise in the amount of fines is suggested. As to the other version the introduction of the day-fine system is advocated.

The possibility of different forms for imposing fines is discussed in the study further on. The authors define two systems for imposing fines. As to the first the amount of the fine imposed should be in proportion with the offence committed, as to the second the court ought

to consider the financial standing of the accused as well. The financial conditions may be estimated in two different ways. Under the global system the court may rule in evaluating all prevailing conditions. Under the day-fine system the judge is compelled to calculate the daily amount imposed and the multiplication of the very days resp. the amount of the day fine will be the final sum to be paid.

Criminality in Hungary is largely characterized by minor and less significant offences. Punishment without loss of freedom is imposed on 75% of offences committed. As to the forecast concerning future criminality and based on the modification of the penal system of the Criminal Code the number of fines is likely to increase. The efficiency of the fine should be improved in order to serve its function. One of its methods may be the introduction of the day-fine system that could make the fine more fair, easier to survey and rendering it by these more efficient.

As to the authors, the fine should be placed into the regulations of the Special Part and in the General Part the fine should be ruled as an alternative punishment of imprisonment not longer than one year. They suggest five days for the lowest and 360 days for the highest limit, for the definition of the day-fine they propose taking in account the net per day income giving 50 for the lowest and 1000 Ft as the highest amount.

The aim of the fine is to afflict a pecuniary disadvantage on the offender, accordingly, the collection of the money imposed should be advocated.

The authors believe that the procedural problems arising through the introduction of the day-fine system could be solved within the frame of the present regulation, accordingly, no modification in the law on criminal procedure is required.

КОДИФИКАЦИОННЫЕ ПРОБЛЕМЫ ДЕНЕЖНОГО ШТРАФА

(Резюме)

K. GYÖRGYI — K. BARD

Значительное повышение роли штрафа — одно из важнейших событий уголовной политики Венгрии за последние годы. Основным наказанием по венгерскому уголовному кодексу является лишение свободы и поэтому широкая аппликация штрафа объясняется статьей no. 68. уголовного кодекса по смягчению наказания. Изменения подхода законодательства и судебной практики содействовали росту аппликации штрафа. За последние годы возникло такое напряжение между системой наказания по кодексу и судебной практикой, что его уже невозможно было решить с помощью директив по уголовной политике.

Предложения по модификации уголовного кодекса, представленные Главной Кодификационной Комиссией, также учитывают упомянутое противоречие. Доклад содержит два варианта модификации регулирования денежного штрафа. В случае сохранения традиционной глобальной системы, Главная Комиссия в своём представлении предлагает повышение суммы штрафа. По другому варианту надо было бы продумать введение системы т. н. «дневного» штрафа.

В следующей части исследования авторы детально занимаются различными возможностями правового регулирования штрафа и различают две основные системы. Согласно первой, налагаемый штраф пропорционален совершенному преступлению, согласно другой суд обязан принимать во внимание и материальное положение обвиняемого.

Материальное положение можно оценивать также двояким образом. По глобальной системе суд одновременно учитывает все влияющие на наказание обстоятельства. По системе «дневного» штрафа суд обязан определить сумму на день, а произведение дней и дневной суммы составляет общую выплачиваемую сумму.

Для Венгрии характерно преобладание преступлений малой и средней опасности. Три четверти всех преступлений несёт за собой наказание не сопровождающееся лишением свободы. На основе прогноза преступности и системы санкций нового кодекса кажется, что доля денежного штрафа будет возрастать. Для того, чтобы

штраф выполнял свою задачу, необходимо повысить его эффективность. Одним из способов этого является введение «дневного» штрафа, которое делает денежный штраф более справедливым, видимым и, в силу свойств, более эффективным. По мнению авторов штраф должен определяться в специальной части, кроме того, должен быть указан в общей части как альтернативное наказание лишения свободы, не превышающего срока на один год. Они предлагают в качестве нижней границы 5, в качестве же верхнего предела – 360 дней. При определении суммы «дневного» штрафа необходимо принимать во внимание чистый доход на один день, нижний предел которого – 50, верхний же – 1000 форинтов. Думают, что цель денежного штрафа состоит в том, чтобы наказуемый почувствовал его материально, и поэтому необходимо испытать его взыскание.

По их мнению, процессуальные вопросы связанные с введением «дневного» штрафа, могут быть решены в рамках действующего кодекса и не требуют изменения закона.